



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III.VII. Conferentz-Protocollen über die Fürstenbergische Negotiation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649  
Nov.  
rum in den  
Erb-Länden.

dieselbe pro majore ipsorum restitutionis securitate specialiter in den Haupt-Re-  
cess zu bringen, und in gewisse terminos einzutheilen: Die Herrn Kayserlichen aber,  
wie bereits in dem Præliminar-Schluss, als anjeho noch maln, dahin erkläret, daß Ihre  
Kayserliche Majestät dasjenige, wozu Sie virtute Instrumenti Pacis und darinn  
dieserwegen absonderlich enthaltener paragraphorum verbunden, gnädigt und würck-  
lich werden wiederfahren lassen: sich aber gleichwohl auf gewisse terminos, oder auch  
auf restitutionem, denen prætensionen gemäß, darinn nicht verbinden können, weil  
die Prætensiones theils noch nicht erwiesen, theils auch altioris indaginis seyn, und  
daher aliquam causæ cognitionem erfodern; ist es hierauf bey hchthgedachter Ihre  
Kayserlichen Majestät Erbietten, vermöge des Instrumenti Pacis, und Præliminar-  
Recess, allerdings nochmals verblieben, und deswegen ferner in keinen Recess wei-  
ter etwas zu bringen, verabieder worden, sonderlich weil die bey solcher Unterhandlung  
unterschiedliche Kayserliche Resolutiones dahin gangen, daß Ihre Kayserliche Maje-  
stät in Dero Erb Länden einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hätte aus dem  
Frieden-Schluss legitimiren können, und das factum richtig und gewiß gewesen, nicht  
abgewiesen hätte, immassen dessen Exempla, mit Herrn Baron Rhevenhüller, Graf  
Würbn, Schönleich, Hoditz, Dietrichstein, und andere gemessene Verordnungen wei-  
sen thäten.

1649  
Nov.

*Clausula Cesarian:* Da es auch noch um eßliche Restituenden, in ernstesten  
Kayserlichen Erb Länden zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Ihrer Majestät anmel-  
den, und dazu recht qualificiren müssen, und weiter nichts, als was der Frieden-  
Schluss Ihnen gibt, von Derselben begehren könnten, welchenfalls Ihnen auch die Ge-  
bühr in alle Wege erfolgen sollte.

Die übrige, und insonderheit die Stadt und Crantz Eger (welcher hiermit das  
Pfand-Recht vorbehalten wird) betreffend, wenn dieselbe vermöge des Friedens-  
Schlusses, bey Ihre Kayserlichen Majestät sich anmelden, soll denselben gleichfalls die  
Gebühr in alle Wege erfolgen.

Sonsten, als auch wegen der Amnestiæ, als ex occasione belli Suecici vor  
Obristen Odowalsky, und einige andere, Meldung geschehen, so ist hingegen von den  
Kayserlichen die Erklärung gethan worden, daß Ihre Kayserliche Majestät weder dies-  
sen noch andere, so des Friedens-Schlusses fähig, darwieder beschweren lassen werden:  
Allermassen die Herrn Königlich Schwedische sich zu gleichmäßiger Restitution, ver-  
möge des Friedens-Schlusses, so viel Sie in Krafft dessen zu thun schuldig seyn, anerbotten:  
Actum &c.

N. III.

CONFERENTIA II.

In ædibus Domini Præsidis Erskein.

Dienstag den 22 Novembr.  
Anno 1649.

Vermöge gestriger Abrede, ist von dem Herrn Grafen von Fürstenberg, ein un-  
verfänglicher Aufsatz eines dritten Exordii, denen Königlich Schwedischen  
communiciret worden:

Domini Sueci haben selbigen zu fernerer Consideration angenommen, hochge-  
meldtem Herrn Grafen ein anders Concept von Ihnen aufgesetzt vorgezeiget, dabey  
endlich die Abrede genommen, beyde Concepten des Herrn Generalissimi Fürstlichen  
Durch-



1649. Durchlaucht vorzutragen. Hierauf ist man beyderseits zur Ablefung des Prälimi-  
 NOV. nar-Recesss kommen, und darauf in specie über dem Puncto Restitutionis wegen  
 der Erb-Landen, folgender massen, als man zu selbigem §. kommen, conferiret.

1649.  
 NOV.

Nehmlich proponirte Herr Graff: Die Erb-Landen anbelangend, könnten  
 sich die Herrn Kayserliche in einige weitere Handlung oder Disputat durchaus nicht ein-  
 lassen, sondern fundirten sich im Frieden Schluß, und sonderlich in dem §. Tandem  
 omnes, & seqq. wie auch dem Recessu Präliminari, und daß Sie davon abzuweichen  
 nicht gemeyn, Ihre Kayserliche Majestät würden einem jedem in Krafft des Frieden-  
 Schlusses Recht wiederfahren, darüber sich aber nichts aufbürden, auch an keine ge-  
 wisse Termine disfalls binden lassen, Sie hätten bereits verschiedene, so sich angeben,  
 und befugt gewesen, restituirt; theils Sachen aber, wären propter liquidanda &  
 alias rationes der Beschaffenheit, daß die Restitutio noch nicht geschehen können, Ih-  
 ro Kayserliche Majestät wären erbdtig, dem obgemeldten §. Tandem omnes &c. ein  
 Gnügen zu thun, und denen so sich angeben, und ihre Präventionen justificiren, als  
 le Gebühriß wiederfahren zu lassen; Und solten die Königlich Herr Schwedische ver-  
 sichert seyn, daß theils der Präventen Angaben, auf lauter Ungrund bestündez  
 Gleich dann

Dem Revenhüller in dasjenige, was ihm gebühret, bereits die Restitucion er-  
 kannt, und beruhete übrigens desselben prävention in liquidandis fructibus perce-  
 ptis, abgenommenen Mobilien &c. so doch in §. A. dicta raven &c. allerdings auf-  
 gehoben, und cassirt worden, und wären übrige Casus von gleichen Ungründen; doch  
 bedingte sich Herr Graff, disfalls in einig Disputat oder Tractat durchaus nicht einzu-  
 lassen; sondern meldete dieses als ein Tertius, zu der Königlich Herr Schwedischen  
 Information, und wann Dieselbe belieben würden, deswegen ein Memoriale omni-  
 um adhuc prævententium & restituendorum aufzusetzen, und den Herrn Kayser-  
 lichen zu übergeben, würden Sie gewiß dasselbe zu eines jeden schleunigen Rechten re-  
 commendiren, es wäre wohl der Mühe nicht werth, sich deswegen aufzuhalten.

Und als nun Herr Präsident Erskein legendo fortgefahren, und zur Dietrich-  
 steinischen Sachen kommen, hat der Herr Graff ebenfalls von der Beschaffenheit Nach-  
 richt gegeben, daß derselbe seine Restitutions- Decret bereits erhalten; Die Execu-  
 tion aber aus der Ursachen suspendiret worden, bis Er auf des Bischoffen zu Wien  
 einkommene Exceptiones seine Ableinung eingebracht haben wird.

Wegen des Grafen von Würben, wurden Ihre Kayserliche Majestät auch, wann  
 demselben etwas, wegen Schwedischer Dienste abgenommen, oder noch voren halten  
 seyn solte, vermöge Friedens Schlusses zu restituiren geneigt seyn, wegen der Schuld-  
 Forderung aber, und moratorien, verlaste der Herr Graff von Fürstenberg ein Kayser-  
 lichen Extract an dero selben alhiefige Gesandte abgelassenen Schreibens de dato 11.  
 Augusti und referiret sich selbiges auf den §. De cætero, welches auch auf Begehren  
 dem Herrn Kriegs-Präsident Erskein ist communiciret worden.

Wegen des Grafen von Hodiß, und der Katschinischen Erben, würden ebenfalls  
 vielleicht die Confiscationes nicht propter servitia Coronæ Sueciæ & Galliæ præ-  
 stita, sondern aus der Böhmischen Unruhe herfließen, und könnten sich ja diese und  
 andere, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath angeben, da Sie gewiß Recht erlangen  
 würden.

Wie ingleichem die Herrn von Schönau, deren Prävention ebenfalls wegen  
 participation der Böhmischen Unruhe herührte, derentwegen dann auch diese Sach,  
 wiewohl selbige zu Osabrück, des Herrn Grafen Bernhemens, in specie vorkommen,  
 von dem puncto Amnætiæ excludiret worden, auch zu dieser Handlung so wenig  
 als andere gehörig.

Der



1649.  
Nov.

Der übrigen, als des Herrn Obristen Valentin Meyers, Herrn Obristen Kinzky, Kametzky, und Urschowitz Præteniones, wären dem Herrn Grafen zwar quoad particularia unbekannt, dieses aber gewiß, wann sich selbige behrlicher Orten mit Ihren Fundamentis angeben würden, demenselben Satisfaktion zu ihren Rechten, bevorab denjenigen, welchen etwan, wegen geleisteter Königlich Schwedischer Dienste, entzogen seyn möchten, schleunig wiederfahren würde, und stünde ja bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht wie vorbesagt, dißfalls ein Memoriale den Herrn Kayserlichen Gesandten übergeben zu lassen, um dasselbe zu recommendiren.

1649.  
Nov.

Grafen von Altheims Sach gehdre hieher gar nicht: sondern sey ein particular und separat Justiz-Sach;

Obrist Odowalsky, sintemahl Ihrer Kayserlicher Majestät verkleinerlich fallen wolle, demselben ein special Amnisti-Decret zu ertheilen; würde sich der general-im Frieden-Schluß begriffenen Amnestia zuversichern haben, und würde dessen (doch unmaßgeblich) durch etwann einen Schein, oder sonst, von denen Herrn Kayserlichen Gesandten assecuriret werden können.

Hielte also der Herr Graf dafür, daß theils selbst eigne Schuld wäre, in deme sie sich bey Ihro Kayserlichen Majestät nicht recht angeben, wolte derowegen auch nicht hoffen; daß sich die Herrn Schwedische damit länger aufhalten würden, sondern im übrigen zum Schluß eilen.

Domini Sueci, nach genommenem Abtritt, replicirten, Sie hätten wohl vernommen, was der Herr Graf in ein-und andern für Nachricht ihnen mittheilen wollen, bedanckten sich dessen, und hätten zuvorderst gerne verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät sich resolvirten, bey dem allgemeinen Frieden-Schluß und Præliminar-Recess zu bleiben, vermöge dessen auch einem jeden das seinige wiederfahren zu lassen; Sie, die Königlichen Herrn Schwedische, suchten auch hierunter ein mehrers nicht: Begehrtten auch keine litigiola, oder in judicio hangende Sachen, so hieher nicht gehörten, zu behaupten; Sondern auf das factum possessionis & causam destitutionis allein zu sehen, Sie wolten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo von allem, bevorab wegen des oberwehnten Memorialis, ausführlichen Bericht erstatten, und würden sich Dieselbe demnach erklären.

Als man demnechst auf die Stadt und Crantz Eger kommen, sagte der Herr Graf: Selbige Stadt gehdre billig zu den Erb-Landen, weil Sie so viel hundert Jahr zu Böhmen gehdrig, und in selbigen Jahren die Reichs Städte nicht rechte Stände des Reichs, sondern Kayserliche Patrimonial- und Cammer-Güter gewesen, damit Kayserliche Majestät absolute zu disponiren Macht gehabt; immassen Sie solches mit den Wald-Städten, so das Hauß Oesterreich eodem Jure possediret, exemplificiret; Zudem könnte Eger nullo actu beweisen, daß Sie für eine Reichs-Stadt seit der Oppignoration, erkannt worden, weils Sie niemahlen ad Comitata citiret, keine session gehabt, ad Cameram Imperialem nicht appelliret &c. Weils auch von dem König in Böhmen von der Egerischen Pandschafft den Häusern Sachsen, Brandenburg, und Pfalz verschiedene Aemter, als im Voigtland, um Wonsiedel, und in der Pfalz Floss und Parckstein, Pfandweis hinwieder überlassen, selbige Chur- und Fürstliche Häuser auch sothane pertinentien, als Ihr eigen Gut, cum omni jure besessen, und damit gebahret, so müste ja der König in Böhmen nicht weniger hiemit zu disponiren macht haben; Seye auch die Egrische Sach zu Dñabrück vorkommen, aber abgewiesen worden; Concludiret, daß die Herrn Kayserlichen sich nicht verstehen können, selbige von den Erb-Landen separiren zu lassen; dabey der Herr Graff vermeldet, daß doch der Cron Schweden, vermöge Art. 5. §. Silesii, freysünde,

diß



1649. Nov. bisfalls, seclusa tamen omni violentia, amice bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu interveniren.

1649.  
Nov.

Obige, und mehr rationes wegen Eger, hat der Herr Graff von Fürstenberg aus einem schriftlichen Auffatz, die Er, theils von andern mündlich gehört, oder aus andern Protocollis zusammen getragen, abgelesen, und, als die Königl. Herrn Schwedische inständig um die Communication angehalten, selbige damit abgeleinet, daß über dieser Materia ferner nicht zu disputiren wäre, als aber die Königl. Herrn Schwedische Ihm zu Gemüth geführet, daß es nicht disputirens, sondern besserer Information halber begehret würde, die Herrn Kayserlichen auch nicht der Meynung seyn könnten, daß man mit blossen rationibus ohne einige ponderation oder examination, sich zu befriedigen hätte, sonst man weiter keine Tractaten zu pflegen haben würde, hat doch der Herr Graff sich darzu nicht verstehen wollen, seine particularer Schriften aus Händen zu geben.

Und obwohl die Königl. Herrn Schwedische, Ihre, wegen der Stadt und Erantz Eger militirende rationes, theils mündlich vorgebracht; mehrere aber, wie sie im Druck bereits ausgefertiget; nicht weniger auch selbige compendiosus zu Papier gebracht vorgewiesen, und zu communiciren erboten, auch zu verlesen, gleichwie von dem Herrn Grafen mit denen Seinigen geschehen, einen Anfang machen wollen, hat doch der Herr Graff solches interrumpiret, und auf dem obigen proposito, daß hierüber nicht mehr zu disputiren, beharret &c. Welches alles die Königl. Herrn Schwedische, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gebührend zu referiren, und Dero Resolution alsdann dem Herrn Grafen wiederum wissend zu machen, übernommen.

N.IV.

CONFERENTIA III.

In ædibus Domini Comitum de Fürstenberg.

Samstag den 17. Novembris.  
Anno 1649.

DD. Suedi Præmissis Curialibus &c. Hätten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo vorbracht, was wegen des Exordii vorhin passirt, und daß sich die Herrn Kayserlichen zu einiger mutation weisen lassen wollen, welches Ihre Fürstliche Durchlaucht gern vernommen, und also beyhabend entwerffen lassen, wie Sie vermeynten, daß solches einzurichten, so Sie dem Herrn Grafen überreichten

Herr Graff nahm dasselbe ad examinandum & conferendum desuper cum DD. Caesareanis an, befand aber alsbald im Verlesen das Wort: Interims- oder Præliminar-Receß, und erinnerte, das solches der Intention und Worten zuwider, hielte also, das an statt dessen: Ein endlicher Vergleich und Schluß &c. zu setzen.

Weiches die Herrn Schwedische, obwohl etwan angestanden, in deme die Stände selbst denselben also taufften, endlich geschehen lassen könnten.

Herr Graff. Wolte ferner der Herrn Kayserlichen Bedencken darüber vernehmen.

Und ist denn erst wiederum zu den restituendis kommen in den Erb-Landen.



1649.  
Nov.

DD. Sueci. Wiederholeten vorige vom Herrn Graffen geführte motiva, daß Ihre Kayserliche Majestät sich ratione restituendorum in Ihren Erb-Landen an keine gewisse Reccessus oder terminos binden lassen könnten, sondern einem jeden, so sich gebührend angäbe, und seine präntension justificirte, ohne dem Recht wiederfahren lassen wolten, im übrigen an dem §. Tandem omnes &c. und dem Præliminar-Schluß-Recess sich haltend ic. Nun wären Sie Schwedische eben so wenig der Meinung aus selbigem §. und Recess zuschreiten, suchten nur dessen effectu, insonderheit da man anjeho in Executione begriffen, begehrt also nochmahln Terminum, dann Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl als die Stände zur restitution verbunden.

1649.  
Nov.

Herr Graff; Vernehme gern, daß die Herrn Schwedische bey dem §. Tandem omnes &c. und Præliminar-Vergleich zu bleiben gemeyn, repetebat priora, daß Ihre Kayserliche Majestät einem jeden, so sich nur recht angebe und darzu befugt, zu dem Seinigen verhilffen wolten; Hätte aber jüngst vermeldt, daß theils Sachen propter liquidationes und sonst der Beschaffenheit, daß die Execuciones darüber noch nicht vollstreckt werden können, theils hätten sich nicht recht angeben, begehrt nochmahln, man wolte sich doch damit länger nicht vergeblich auffhalten, es meritirten die Sachen den Auffenthalt nicht, dann noch etwan 3. oder 4. seyn möchten, welche noch nicht restituirt, aus Ursachen, daß sich dieselbe nicht debito loco, wie vorbedeut, angemeldt. Den Raginschen Erben competirte keine restitutio &c. Und seynd darüber die Restituendi durchgangen, dabey theils erkannte Kayserliche Mandata & Decreta, sonderlich wegen der von Schdnach, Graff Hoditz, und anderer Restitution abgeleien, davon Copia den Herrn Schwedischen zugestellt worden: Und könnten auch die übrige, so vermög Frieden-Schluß fähig, in specie der Graff Würby und Ddowalski, der general Amnestie genieffen.

DD. Sueci; Sie wären aber dardurch der Restitution nicht versichert, quando solche geschehen solte, wolten den Kayserlichen selbst, wie Sie solche assureiren wolten, heimstellen.

Herr Graff Ihrer Kayserlichen Majestät Hand und Siegel beym Frieden-Schluß wäre Versicherung, und dero zu trauen.

Und als darüber pro & contra discurrett, und Herr Graff um endliche Erklärung, und daß die Herrn Schweden doch davon weiter nicht moviren wolten, angedrungen, haben die Herrn Schwedischen diesen Punct abermahln doch ad referendum angenommen.

Ferner ist zu der Stadt und Crayß Eger kommen, da die Herrn Schwedische nochmahln einige rationes für sich movirt, nemlich daß die eine Reichs Stadt und für sich das Dominium directum hätte, dann in dem Pfand-Brieffe Ihre ausdrücklich das Jus reluendi vorbehalten, müsse daher selbige auch gleich anderen Reichs Städten des Frieden-Schlusses und Jahrs 24. genieffen.

Herr Graff hat darauf geantwortet: Die Reluicio wäre allein in dem Pfand-Brieff Imperatoris Ludovici vorbehalten, Ihre Kayserliche Majestät wären Dominus directus, über 300. Jahren in possessione, und hieltens daher Ihren Erb-Landen gleich, würden sich auch kein neues von der Disposition des Frieden-Schlusses machen lassen, begehrt hierüber doch weiter nicht zu disputiren.

DD. Sueci. Das Jus perpetuæ reluicionis wäre in dem contractu pignoratio ausdrücklich reservirt, könnte also Kayserliche Majestät als Rex Boemix nicht directus Dominus seyn.

Nach allerseits weiter angeführten motivis DD. Sueci. Um ferner Disputat



1649. putat zuvermeyden, weilen beyderseits rationes wären, sähen nichts bessers, als daß  
Nov. Herr Graff ins Mittel greiffen und ein Expediens vorschlagen wolle.

1649.  
Nov.

Herr Graff vermeynte das beste Mittel zuseyn, daß man weiter davon nichts  
movirte.

Nach diesem ist zu den Restituendis im Reich kommen, da der Herr Graff er-  
wehnt, das die Herrn Kayserlichen selbige bey der Stände Conclusis allerdings be-  
wenden ließen, massen im Præliminar Vergleich denselben die Cognition absolute  
ohne jemandens Widersprechen anheim geben.

DD. Sueci. Sie hätten dißfals mit den Herrn Kayserlichen nichts zu tracti-  
ren, sondern den Ständen allein, welcher von Ihnen, Schwedischen, den Haupt-Recess  
zu ferner Vergleichung annähmen und examinirten.

Herr Graff: Müste darüber die Herrn Kayserlichen vernehmen, denen hätten die  
Ständ die Handlung in die Hand geben, und wäre Er von diesen beyden auch zu fer-  
ner Vergleichung des Haupt Recesss ersucht worden.

DD. Sueci, priora, und wann Herr Graff nomine statuum mit Ihnen die  
Listam durchgehen wolte, könnte man fortfahren.

Herr Graff lasse dabey bewenden, was die Ständ geschlossen; Und seyn dar-  
auf die Restituenda abgelesen, wobey die Herrn Schwedischen vermeynet, daß no-  
mina partium cum specificatione causæ, absque decisione dem Recceslu einzuj-  
verleiben.

#### Primus Terminus.

Bei diesem Termino, verbliebe wegen der Unter Pfalz es bey Ausfertigung  
des Schreiben an Thur. Pfalz zu Heidelberg, Ober-Pfalz wollen die Herrn Schweden  
ausgesetzt haben.

Sulzbachische Sach wäre ad primum terminum zu redigiren, zu erörtern  
und zu exequiren.

Nürnberg contra Postmeister könnten die Herrn Schwedische dergestalt nicht lassen,  
die Stadt würden auch nicht zugeben.

Herr Graff hat das hohe Kayserliche Regale wegen der Posten dagegen ange-  
führt, und daß Ihre Majestät nicht eingreifen lassen würden.

DD. Sueci. Dem hohen Kayserlichen Regali würde dardurch nichts benom-  
men, man könnte den Städien die Unter-Posten bestellen lassen, der Ständ, sonderlich  
der Städt, hohes interesse seye hierunter, und werden es solche ausführen.

#### Secundus Terminus.

Ist die Schwarzenburgische Sach vom Herrn Graffen erinnert worden, daß sel-  
bige auf einen Reichs-Tag oder ad tres menses der Wichtigkeit nach zu setzen.

Ulm wegen Holzheim; Ist vom Herrn Graffen remonstrirt, und den Herrn  
Schweden beliebt worden, daß bemeldte Pfarr Holzheim, als zu den Oesterreichischen  
Landen gehörig, der Disposition der Erb-Landen unterworfen, in dem zwischen den  
Oesterreichischen Landen kein Unterscheid zu machen, und also davon weiter allhie nichts  
zu moviren, ausgenommen den Land-Zoll.

29992

Tertius



1649.  
Nov.

Tertius Terminus.

1649.  
Nov.

Bei der Obdenburgischen Sache machten die Herren Schweden groß Bedenken, könnten doch geschehen lassen, daß selbige gleich dem Friedens-Schluß mit den Worten: Executioni mandetur, dem Recessui inseriret würde.

Ratione Hildesheim hat Herr Graff injustitiam impetitionis movirt.

Und haben diesennach die Herren Schweden erwehnet, daß die bereits decisa & executata weniger nicht dem Recessui, pro majori securitate, inserirt werden müßten.

Und als demnächst der §. Reccessus Casarei: Ob denn auch ic. verlesen worden, nemlich daß die Evacuatio & Exauctoratio, wann gleich ein oder ander Casus in suo termino so gleich nicht richtig gemacht werden könnte, darum nicht suspendirt werden sollte, haben die Herren Schweden demselben widersprochen, mit Anhang, die restituenda wären causa belli, müßten obgemeldetem Puncto Evacuacionis & Exauctoracionis vorgehen, und seye eben dasjenige, was so lang disputirt.

Herr Graff: Die Stände hätten contrarium geschlossen, nemlich, daß die restituenda daran nicht zu binden.

Dni Sueci: fundirten sich auf dem Frieden-Schluß in specie §. Restitutione autem &c. und den Præliminar-Recess.

Herr Graff: Wann es sich dann etwan an einem geringen Ding stossen sollte, ob dann deswegen das ganze Haupt-Wesen aufzuziehen?

Dni Sueci: Man sollte allein das factum possessionis Anni 24. ansehen, und darnach verfahren; In puncto Amnestiæ, wann sich einer lædirt zu seyn vermeynte, wäre das petitorium bevor.

Herr Graff hat das gar für eine beschwerlich und nicht zulängliche Sache geacht, und daß die Herren Kayserlichen und Stände darzu nicht verstehen würden.

## N. V.

## TERTIUS CONGRESSUS,

In adibus Dn. Comitum à Fürstenberg inter Dn. Præsidentem Erskain, Dn. Baronem Oxenstiern, & Dn. Comitum à Fürstenberg.

Sonnabends, den 17. Novembr.  
1649. hora nona.

Anfänglich bedanckten sich die Herren Königlich Schwedische, daß der Herr Graff diesen Congress abermahls belieben wollen; entschuldigten sich dabey, daß sie gestern in den Conferenzen daher nicht continuiren können, weil man mit den Ständen den punctum Restitutionis durchgangen hätte. Immitteltst wäre des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, das von dem Herrn Graffen aufgesetzte Procemium des Haupt-Recessus vorgetragen worden, und weil Se. Fürstliche Durchlauchten hieraus mit den Ständen communiciret, auch die Herrn Stände auf dasjenige, worauf der Præliminar-Recess sich beziehen



1649. ziehen thut, gern inseriren sehen, als wäre hinwieder ein ander project abgefasst, 1649.  
 NOV. so hiemit übergeben worden. NOV.

Sonsten hätten *Se. Fürstliche Durchlauchten* aus jüngst gehaltenem *Protocoll* gesehen, daß der Herr *Graff* der *Herren Kayserlichen* resolution dahin erdffnet, daß nemlich *Ihre Kayserliche Majestät* *ratione restitutionis* in den *Erb-Landen*, bey dem *§. Tandem omnes*, allerdings verbleiben, insonderheit, was *ratione nuperrimi belli* ein und andern entzogen, ohnsehlbar restituiren, jedoch hiinnen keinen gewissen *terminum præscribiret* haben wolten.

Nun vernehmen *zwar Se. Fürstliche Durchlauchten* solche resolution, mit allem *Danck*, wolten auch ihres *Orts* ebenmäßig bey dem *§. Tandem omnes*, jedoch solcher *Gestalt* verbleiben, daß auch der effect darauf erfolgen möchte, zu welchem Ende denn nöthig wäre gewisse *terminos restitutionis* zu setzen, so *Ihro Kayserliche Majestät* verhoffentlich nicht *difficultiren* würden, weil Sie sich zur restitution selbstn bereits verstanden hätten.

Der Herr *Graff* von *Fürstenberg* recapitulirte hierauf diese proposition, und sonderlich was *ratione Terminorum* angeführet worden, berichtete hingegen die Ursachen, warum man dieselbe, an *Seiten Ihrer Kayserl. Majestät* nicht admittiren könne;

1) Weil die *Restitutiones* in den *Erb-Landen* mehrentheils also beschaffen, daß sie auf *liquidation* bestünden, welche in den gesetzten *Terminen* vielleicht nicht möchte abzurichten seyn.

2) Wäre *Ihre Kayserliche Majestät* die *Restitution* in den *Erb-Landen*, und derselben *Execution* zu freyen *Handen* in dem *Frieden Schluß* anheim gegeben, und gienge der *§. Restitutions facta* in *Artic. 16. Instrumenti Pacis*, die *Stände* allein an; daß also *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls zu gewissen *Terminen* nicht verbinden lassen könnten.

3) So hätten *Ihre Kayserliche Majestät* auch bereits diejenigen, welche sich ordentlich angegeben, restituiret, und deswegen noch fernere *Decreta* ergehen lassen wie in *causa* des *Graffen* von *Hoditz*, und der *Herren* von *Schönaich* gesehen, welche der Herr *Graff* verlesen, und den *Herren* *Königlich Schwedischen* schriftlich communiciret hat: Und weil solcher *Gestalt* nicht viel mehr zu restituiren übrig seyn, deren egliche auch wohl gar wegen der *Böhmischen Unruhe* deposcediret seyn würden, imittelst aber *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls dem *Friedens-Schluß* gemäß *bisher* bezeiget hätten, auch noch ferner zu thun erbdthig wären: so wisse man nicht, wie *Ihre Kayserliche Majestät*, *contra Instrumentum Pacis*, weiter zu obligiren.

*Domini Sueci* replicirten: Sie hätten die *geschehene Restitution* gerne vernommen; bedanckten sich auch wegen *communication* der *ergangenen Decretorum*; Was aber die *angeführte Rationes* betreffe, warum man an *Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät* in *Restitutionibus hæreditariis* keine *Terminos* leyden wolle, so hätte man derselben *Fundament summarie* dahin verstanden, weil *Ihre Majestät* disfalls die *freye Hand* hätten, und der *§. Restitutions facta &c.* die *Stände* allein *concerniren* thäte.

Nun wüßte man aber wohl, daß in diesem *Spho* *Ihre Kayserliche Majestät* den *den Ständen* nicht könnten *separiret* werden, weil Derselben nicht allein die *Restitution* in den *Erb-Landen*, sondern auch im *ganzen Reich* die *Friedens Execution* zu befördern, obliege: Und wiewohl die *Herren Kayserlichen* aus *gedachtem Spho* dergleichen *Verstand* nehmen möchten, so würden doch die *Herren Stände* selbst *contradictoren*.



1649. ren, und dahero um Verhütung Weitläufigkeit besser seyn, hievon nicht zu gedencken. 1649.  
 NOV. Inmittelst aber müste man wegen der Restitution nichts destoweniger versichert seyn: NOV.

Dnus Comes: der Friede wäre Versicherung genug.

Dni Sueci: Es wäre aber bishero auf diese Versicherung wenig erfolgt.

Herr Graff: Die Ursache sey diese, daß sie sich theils gar nicht, theils aber nicht competenti loco angeben.

Dni Sueci. Man hätte sich freylich theils selbst, (als Kevenhüller,) theils auch durch Hinschickung der Memorialen angemeldet, es wäre aber jederzeit nur dilatorische resolution, wie sonderlich in Herr Kevenhüllers Sache zu sehen, gegeben worden.

Herr Graff: Was Kevenhüllers Restitution betreffen, wäre der Mangel allein darin, daß Ihre Kayserliche Majestät selber bishero nicht an Hoffe gewesen, andere aber, die nur ihre Memorialen hingeschicket, hätten dahero nicht restituiret werden können, weil nöthig wäre, daß ein jeder selbst allda erscheinen, und sein jus deduciren müste: Denen übrigen Restituendis, als zuörderst den Graff Würby, wolten Ihre Kayserliche Majestät die im Frieden gesetzte Amnestiam gemessen lassen.

NB. Die Matschinsische Gebrüdere, gehdreten unter den §. Tandem omnes: Mit dem Graffen von Altheim hätte es solche Beschaffenheit wie man hievor erwehnet, und würde dessen Restitutio nicht wohl zu begehren seyn;

Den Obristen Obowalsky aber belangend, so würde er von dem Herrn General-Lieutenant Duc di Amalfi zum Ueberfluß wohl eine Versicherung auf seine Person haben können, wenn er sich nur allhier angeben. Und weil solcher Gestalt nur noch drey Casus, als, des Obristen Meyers, Obristen Kinsky, und Wengel und Georg Kamecky übrig wären; so könnte man wegen derselben ja nicht neue Versicherung begehren.

Dni Sueci: Man hätte gnugsame Rationes warum man solche Versicherung auf die gesetzte Termine einrichten müssen. Weil in dem Friedens-Schluss enthalten, daß nach dessen Ratification, innerhalb zweyen Monathen alles restituiret werden sollte, welches aber bis dato noch nicht geschehen, und also der erste effect des Friedens noch nicht adimpliret worden, deswegen man denn nunmehr sich besser versichern müste.

Herr Graff; repetirte nochmalen, daß die Ursach der bisherigen Verzögerung allein wäre, daß sich die Restituendi nicht gehdriger Orten angeben, und weil Ihre Kayserliche Majestät, wie gemeldet, bereits eßliche restituiret, auch noch weiters dergleichen zu thun Willens wären, so könnte man jedoch, auf den Fall es nicht geschehe, durch Schreiben weitere Erinnerung thun, und alsdenn den effect erfahren. Man würde ja nicht haben wollen, daß der Kayser allemahl, wenn eine Restitution geschehen, selber herüber kommen, und eine Quitung begehren sollte;

Dieses letztere haben die Herren Königl. Schwedische ziemlich empfunden, und replicireten, weil man allhie amicabili modo tractirte, so möchte man solche anzügliche Reden nicht gebrauchen, weil man dieselbe sonsten auch wohl finden könnte: Königl. Schwedischer Seiten hätte man in diesem Restitutions-Werk das gethan, was die Restituendi gesuchet, auch deswegen bishero in den Conferenzen rationes gegeben, dahero man hoffen wolte, man würde ihnen mit dergleichen hinweg begehren.

Herr



1649.  
Nov.

Herr Graff replicirte, er hätte dieses auffer einiger niedrigen intention ge-  
redet, und weil man nemlich gedacht hätte, Ihm Commission aufzutragen, denen Herrn  
Kayserslichen die eingelangte Memorialen wegen gesuchter Restitution in den Erb-  
Landen zu überbringen, damit sie dieselbe alsdenn weiters nach Hoff überschicken, und  
dabey das Werk recommendiren möchten, so hätte er diesen Vorschlag zu vollzie-  
hen, wolte dabey nicht unterlassen, Ihrer Kayserslichen Majestät alle Sachen gleichfalls  
zu recommendiren. Inmittelst wolte man hoffen, Sr. Fürstliche Durchlauchten  
würden ratione der gesetzten Terminorum, in Ihre Kaysersliche Majestät nicht drin-  
gen, sondern damit zufrieden seyn, daß gleichwie Ihre Kaysersliche Majestät den §. Tan-  
dem omnes, Ihrer Königl. Majestät zu Schweden allen zu Ehren, in das Instru-  
mentum Pacis hätten inseriren lassen, Sie auch also demselben in etwas bereits wirk-  
lich nachgelebet, und es noch weiter zu thun geneigt wären. Wie man denn desfalls  
um Sr. Fürstlichen Durchlauchten resolution gebeten haben wolte, es ratione der  
Erb-Landen, bey dem Instrumento Pacis bleiben zu lassen. damit man hiernächst zur  
Abhandlung der andern Sachen schreiten könnte, weil doch die Herren Kayserslichen sich  
darauf weiter nicht erklären würden.

1649.  
Nov.

Dni Sueci erbotben sich, Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles zu hinter-  
bringen, und dem Herrn Graffen die Erklärung darauf wissen zu lassen. Fragten hier-  
nächst, wie es mit Eger wäre:

Herr Graff: Es bliebe bey den Erb-Landen.

Dni Sueci: Hätten zwar des Herrn Graffen hiebevör angeführte Rationes  
dahin eingenommen. 1) Weil gedachte Stadt egl. Privilegia vom Könige in  
Böhmen empfangen. 2) Tempore oppignorationis auch nur ein Patrimoni-  
al-Gut gewesen. Also schliesse der Herr Graff, es müste mit zu den Erb-Landen gehö-  
ren. Nun sey aber solches aus dem angezogenen §. Quoad oppignorationes  
verf. §. Articuli 5ti Instrumenti Pacis nicht zu sehen. Man hätte hiebevör sowohl  
von den Herren Kayserslichen als von dem Herrn Graffen selbst verstanden, daß es  
nur eine Pfand-Stadt wäre, daher könnte sie ja nicht unter die Erb-Länder gerechnet  
werden. Aus vorgemeldetem §. aber würde man veranlasset zu fragen, wer denn Di-  
rectus Dominus über Eger wäre?

Herr Graff: Ihre Kaysersliche Majestät.

Dni Sueci: Nein, das wäre der Magistrat daselbst, denn die Stadt hätte ihr  
das jus perpetuæ Reluicionis vorbehalten.

Herr Graff: das jus Reluicionis extendire sich nicht weiter als ad tempo-  
ra Ludovici, weil in einer Verschreibung, nur dessen Person allein, ratione Re-  
luicionis, und nicht dabey gedacht würde, daß dessen Successores auch dazu ge-  
halten seyn solten. Wie er denn solches Schreiben ausdrücklich verlesen.

Dni Sueci: Wenn selbige Worte also ausgeleget werden solten, so würde man  
endlich auf diese Frage kommen: An posteri etiam ex Antecessorum pactis &  
obligationibus teneantur? Weil aber in dem contractu pignoratitio das jus  
perpetuæ Reluicionis ausdrücklich vorbehalten, so kan der Kayser, als Rex Bohe-  
mia, nicht Directus Dominus seyn, und werden Sr. Fürstliche Durchlauchten auch  
nicht darin consentiren, daß offtegedachte Stadt zum Königreich Böhmen gezogen  
werde, weil über alle andere, für die Stadt militirende Rationes, noch dieses hin-  
zukäme, daß desfalls nichts decisive in Instrumento Pacis gesetzet worden. Daher  
weil die Königl. Majestät diese Quæstion nicht klärlich in Instrumento Pacis mit  
der Kayserslichen Majestät decidirt, vielweniger werden Sr. Fürstl. Durchl. solche ein-  
willigen. Deswegen man den Herrn Graffen ersucher haben wolte, weil man vor  
beyden



1649.  
Nov.

beyden Theilen in contradictionis terminis bishero geblieben, ob er nicht als ein Interponens, auf ein expediens, wie aus dieser Sache zu kommen, bedacht seyn möchte: Wiewohl nun der Herr Graff der Herren Kayserlichen Rationes hinwieder allegiret, daß nemlich 1) wie obgedacht, die Relutio allein ad tempora Ludovici zu verstehen. 2) Daß Ihre Kayserliche Majestät zwar die Stadt Eger, Unsere, und des Reichs liebe Getreue zc. nennet, solches aber die Stadt nicht zu ihrem Vortheil anzuziehen, weil die Schweizer ebenmäßiges Pradicatum von Ihro Kayserlichen Majestät empfangen, und dann die Stadt Eöln, von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchten daselbst, Unsere, und des Heiligen Reichs Stadt genennet wird. 3) Da der König in Böhmen Macht gehabt, an Chur-Sachsen eßliche Stück zu versehen, diese auch nachgehends von Chur-Sachsen als Erb-Güter besessen, gebraucht, und darinnen alles, was sonst in Eigenthümlichen Gütern Rechtens ist, zugelassen worden: Warum der Kayser nicht eben dasselbe als Dominus Directus hierin Macht haben sollte. 4) Auch von Chur-Sachsen selbst ratione restitutionis Exercitii Religionis, fast contra den Rath zu Eger, geschrieben worden (wie solches verlesen wird.)

1649.  
Nov.

So replicirten doch hingegen die Herren Königlich Schwedischen, daß diese diversissima ratio, dann Kayserliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln titulirte die Schweizer und Eölnischen, ohngeachtet sie nicht in Ihrem Zwang. Ferdinandus II. aber hatte die Egerischen in seinen Mächten alle Wege gehabt, und gäbe ihnen dennoch den gewöhnlichen Reichs-Städte-Titul. So hätte König Johann von Böhmen wohl Fug gehabt, die pignora hinwieder zu versehen, könnte es mit Eger auch thun. Sueci wolten sich mit dergleichen disputationibus nicht länger aufhalten. Wiederholten aber ihr voriges peticum, welches der Herr Graff auch über sich genommen, und darauf angefangen, den Ingress des puncti Restitutionis, aus der Herren Königlich Schwedischen und der Herren Kayserlichen Auffas, zu lesen.

Dni Sueci: Weil darinnen keine grosse differenz, möchte der Herr Graff, aus beyden, einen Auffas machen. Welches denn derselbe auch über sich genommen, und versprochen hat, mit den Ständen daraus zu communiciren, in der Hoffnung, wenn selbige damit zufrieden, daß die Herren Kayserlichen um so vielmehr consentiren werden. Fienge darauf an, die von den Ständen extrahirte differentien, zu verlesen.

Dni Sueci: wolten solches nicht admittiren, sondern berichteten, daß sie mit den Ständen deßfalls immediate, aus der Ursach tractiren wolten, weil die Herren Kayserlichen 1) denselben verbotzen, Sr. Fürstlichen Durchlauchten project anzunehmen. 2) Sie, die Herren Königlich Schwedische, den Ständen solches nachgehends immediate eingehändiget hätten.

Herr Graff repliciret, daß die Stände nicht allein den Herren Kayserlichen Vollmacht gegeben, in ihrer Sache mit zu negotiiren, sondern auch Ihn selbst ersuchet hätten, die Unterhandlung deswegen über sich zu nehmen.

Dni Sueci referirten, daß vorgestern die Stände bey ihnen gewesen, und unter andern gedacht hätten, daß sie den Herrn Graffen, wegen der interposition, ersuchen wolten, daferne nun solches geschehen, wäre man auf den Fall auch zufrieden, daß der Herr Graff in Restitutionibus Statuum negotiirte. Worauf derselbe denn die Caus nacheinander aus dem Kayserlichen project abgelesen; und wäre man anfangs, bey der Unter-Pfals, ratione literarum, an Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Heydelberg einig; Ober-Pfals wurde außgesetzt; In den andern Casibus contra Chur-Bayern war man differrent, weil der Herr Graff vermeynte, daß selbige wol, und zwar dahero, außzulassen, weil in den meisten bereits  
Kayser



1649.  
Nov.

Kaiserliche Commission ergangen seyn solle, die Herren Königlich Schwedische aber hingegen einwendeten, daß es nicht seyn könnte. Hiernächst berichtete der Herr Graff, daß die Stände in den Gedanken wären, man solle in allen Casibus, nur die Restitutiones allein exprimiren, ejusdem causas aber hernach denen Commissionibus specificè inferiren.

1649.  
Nov.

Dni Sueci: Sie hätten zwar eben dieses von den Herren Ständen auch verstanden, und wären ihre rationes diese, 1) weil sie nichts decisive sehen, 2) auch keine Commissarios ausdrücklich benennen wolten, weil selbige zuweilen mit interessiret seyn möchten. Es müste aber nothwendig bey einer jedwedem Restitution die Ursach vermeldet werden, weil oft in einem Casu unterschiedliche Restitutiones concurrirten: Königlich Schwedischer Seiten hätte man sonst mit Benennung der Commissarien ebenmäßig nicht, sondern nur damit, zu thun, daß die Commissiones exprimiret würden.

Herr Graff pergebat in lectione, und fragte, ob nicht die Pfalz-Sulzbachische Restitution in Imo termino solcher Gestalt zu sehen, wie er deswegen einen Aufsatz abgelesen.

Dni Sueci: begehrten desselben Communication, und wolten es immittelst ad ulteriorem deliberationem annehmen, bey denen übrigen Casibus, und zu förderst bey dem Post-Wesen erinnerten die Herren Königlich Schwedischen, daß es mit Befegung der Posten, in statu Anni 1624. bleiben müste.

Herr Graff replicirte, weil die Post Wesen mit den Gravaminibus nichts zu thun, Ihre Kaiserliche Majestät auch das Regale allein hätten, die Posten zu besetzen: So könnten die Herren Kaiserlichen ein solches nicht in dispute ziehen, vielweniger die Herren Stände darüber decidiren lassen. Verhofften danächst, daß Sr. Fürstliche Durchlauchten auch dabey acquiesciren würden.

Dni Sueci: Ihre Kaiserliche Majestät hätten zwar disfalls das supremum Regale, jedoch könnten den Städten in particulari hierinne keine gewisse Personen aufgedrungen werden, weil sie wegen ihrer eigenen Sicherheit ihnen mit gewissen Personen vigiliren müsten, und würde dadurch das Kaiserliche Regal nicht violiret: Indes hielt man davor, daß diese Quæstion, zu der Herren Stände und der Herren Kaiserlichen Entscheidung auszusetzen: Ihrer Seits aber würde man den Städten, um Verhütung aller besorgenden consequenzen, nicht abfallen.

Ad quæstionem de Civitatibus mixtis, vermeynten die Herren Königlich Schwedische, daß es wohl bey dem Instrumento Pacis bleiben müste: welches der Herr Graff mit den Herren Kaiserlichen weiters communiciren wolte, berichtete daneben, daß die Nachische Restitution ad tres Menses dahero gesetzt werden müste, weil die dazu benannte Commissarii vor der Zeit nicht wohl hinkommen, und von der Sache gnugsame cognition aufnehmen könnten.

Dni Sueci fragten: Warum Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Brandenburg nicht eben sowohl in dieser, als in der Edlmanischen Restitutions-Sache, die Commission aufgetragen worden?

Herr Graff vermeynte: Es wäre wegen der Religion geschehen, und daß daher Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig dazu benennet wäre:

Hiernächst wurde von der Oldenburgischen Zoll Sache contra Bremen geredet, und hielten die Herren Königlich Schwedische dafür, weil es res periculosa & litigiosa,

R r r

tigiosa,



1649.  
Nov.

tigosa, zudem auch der Herr Graff von Oldenburg bereits am Kayserlichen Hoffe aufs neue um Execution angehalten, daß man allhie nichts darin decidiren, sondern pure setzen solte, quod Executioni mandari debeat. Womit der Herr Graff auch consentirte, und im übrigen sich erbot, mit den Ständen aus diesem allen zu communiciren.

1649.  
Nov.

Hierauf verlas der Herr Graff die in dem Kayserlichen project, in sine tertii termini, gesetzte Clausul, demnach aber, und vermeynte, ob selbige nicht also verbleiben könte:

Dni Sueci aber contradicirten, weil man eben von dieser Sache schon bey dem Præliminar-Recess disputiret hätte, zudem hätte man bey diesem Restitutions-Werck allein auf das factum possessionis in den terminis generalibus a quo, zu sehen: Welches man in denen dreyen terminis und dazu gelegten dreyen Monathen wohl würde decidiren können; Dathen im übrigen, der Herr Graff möchte sowohl den überreichten Ingress des Haupt-Recessus, als auch den Anfang des puncti Restitutionis, nach beyden projecten, einrichten, immittelst wolte man Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles referiren. Wozu sich denn auch der Herr Graff erbotthen. Und wurde darauf die Session aufgehoben; hernach aber in stando, von dem Herrn Graffen wegen Eger dasjenige wiederholet, was hie oben gemeldet. Ingleichen wiederholeten die Herren Königlichlichen ihr voriges Begehren, daß nehmlich der Herr Graff auf ein expediens bedacht seyn möchten, wie aus dieser Sache zu kommen. Und sind darauf von einander gangen.

## N. VI.

## CONFERENTIA IV.

Dienstags, den 22. Novembr.  
1649.

In ædibus Domini Erskein.

Ist das bey voriger Conferenz von den Herrn Schwedischen dem Herrn Graffen zugestellte Projectum Exordii vorgenommen, worinnen die Herrn Kayserlichen die Clausulam wegen der Generalitäten zu diesem Convent habender Vollmacht difficultirten, aus Ursachen, daß der Friedens-Schluß Art. 16. ermeldte Generalität zu diesem Puncto Evacuationis & Exautorationis legitimirte, wäre also keiner weitem Vollmacht vonnöthen.

Dni Sueci haben zwar die Legitimation im Friedens-Schluß gestanden, anjeho ferner aber vermeldet, daß bey diesen Tractaten mehr Punkten concurrirten, darum einer absonderlichen Vollmacht, und folglich einer Ratification allerseits höchsten Principalen, von nöthen seyn würde.

Herr Graff hat die Vollmacht, und daß eine neue Ratification einzuholen, unndthig und vergeblich eracht. Worüber eine Weile pro & contra discurreret worden, und ein jeder bey seiner Meynung verblieben.

Wie imgleichen, wegen der Restituendorum in den Erblanden, die Herrn Schwedischen noch bey nächst vorigen Rationibus bestanden, und Versicherung haben wollen:

Ingleichen wegen der Stadt und Crantz Eger die vorhin mdvirte Rationes wiederholet. Deme



1649. Nov. Dem Herr Graff mit obigen in vorhergehender Conferenz berührt, ten 1649. Nov. Gegen Rationibus und vorhin erwehnten Argumentis beaeget, darüber ein und anders hinc inde discurretet, aber ferner nichts geschlossen worden.

N. VII.

CONFERENTIA V.

Mittwoch den <sup>1 Decemb.</sup> ~~11 Novemb.~~ 1649.

In Aedibus Domini Erskein.

Herr Graff von Fürstenberg hat den Herrn Königlich Schwedischen einen Auf-  
satz des Exordu eingehändiget, usque ad primum terminum restituendorum  
eingerichtet.

Dni Sueci. Es müsten darin die Kayserlichen und Königlichischen Vollmachten  
angezogen werden, dann ob zwar die Generalität in Instrumento Pacis qualifi-  
ciret, so seye jedoch dieselbe nicht eigentlich benennet, und also nothwendig, daß man  
wissen möge, welche Generalitäten von Ihren höchsten Principalen zu dieser Hand-  
lung benennet und gevollmächtigt worden. Desgleichen müste das Wort, Son-  
derlich, gleich den Formalibus disfalls in dem Præliminar- und endlichem Ver-  
gleich verstanden werden.

Herr Graff. Die Herrn Kayserlichen hätten wegen der Vollmachten kein Be-  
denken, weil aber der Art. 16. den General-Lieutenant qualificirte, so hielten  
Sie eine andere Vollmacht überflüssig: Solten aber die übrige Geiändte, als Herr  
Wolmar und Lindenplur, auch den Recess unterschreiben, auf solchen Fall würde die  
Vollmacht von nöhten seyn.

Das Wort Sonderlich, gelte so viel alhier, als die disfalls im præliminar-Re-  
cess gesetzte Formula, da die übrige Puncta auf weitere Richtigmachung ausgeste-  
let, so anjeto in diesem Recess aber verglichen, folgen thäten.

Dni Sueci: Sie begehrten die Vollmacht nicht auszuwechsell, oder weiter zu  
sehen, sondern blieben bey ihrer Meynung, daß sie die Vollmacht darum anziehen, we-  
len im Frieden-Schluß die Generalität in specie und mit Nahmen nicht benennet.

Das Wort, Sonderlich, könten sie darum nicht passiren lassen, weil die For-  
malia in dem Præliminar-Recess iisdem verbis nicht gesetzet wäen; Dann wann  
die Herren Kayserlichen haben wolten, daß sie so punctuellement soichem nach koms-  
men solten, gleich sie denn darzu auch erbietig seyn, so könten sie solch e Wörter im ge-  
ringsten auch nicht ändern lassen, und zwar, so viel das Wort Unter demselben be-  
trufft, diebe der Verstand des Præliminar-Recess.

Pro Extractu Protocolli  
Meyer.

§. XIII.

Senfcl. er. Folgenden Montaa den 26. Nov. wur- gat Wolmar folgende Proposition that: Verlauff der  
iffnen den den die Reichs Deputirte zu den Kayser- „Es wäre bekant, nachdem von denen Kd Handlung  
Ständen den lichen Geiändien ei fordert, denen der Le- „niglich Schwedischen, der Stände Neij u mit den  
früherigen tirtten „tirtten Schweden.

Actum 2

„tirtten